Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **16=36 (1870)**

Heft 45

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

abgesehen von dessen Inhalt, den Beweis leistet, daß unser Herr Kamerad vor keiner noch so schweren Gedankenarbeit zurückschreckt. Es ist dieß aber ein Lob, das wir nicht Alle verdienen.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Okt. 1870.)

Anschließend an unser Kreisschreiben vom 25. Oktober betreffend den Verkauf von großkalibrigen Vorderladergewehren, sehen wir uns durch die Umstände veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf die von der Eidgenossenschaft in Hinterlader umgeänderten Stutzer zu lenken.

Jene Umänderung geschah seiner Zeit zu dem Zwecke, um eine weitere Anzahl von Hinterladerwaffen für solche Truppentheile zur Verfügung zu haben, die im Falle eines Aufgebotes noch nicht mit solchen versehen wären.

Es darf demnach eine Veräußerung auch dieser Waffen nicht stattfinden, sondern sind dieselben entweder in den Zeughäusern zu magaziniren oder den Landwehrschützen abzugeben.

Für jeden bei einer Gewehrinspektion nicht mehr vorhandenen, auf Kosten des Bundes umgeänderten Stutzer müssen wir uns vorbehalten, die Rückvergütung der Umänderungskosten vom betreffenden Kanton zu verlangen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement sendet den Militärbehörden der Kantone Exemplare der vom Bundesrathe unterm 9. März 1870 genehmigten Beschreibung des Sanitätsmaterials der schweizerischen Armee nebst Abbildungen mit der Einladung, den Korpsärzten des Auszuges je ein Exemplar zustellen zu wollen.

(Savoyerfrage.) Die Savoyerfrage war für uns von jeher von großer militärischer Wichtigkeit. Von dem uns durch die Verträge von 1815 zugesicherten Besetzungsrecht von Faucigny und Chablais ist ausschließlich die Möglichkeit der Behauptung Genfs in einem Kriegsfalle abhängig. Letzter Tage brachten nun die Genfer Blätter die Mittheilung, daß von Savoyen aus Schritte geschehen, die Schweiz zur Ausübung des Okkupationsrechtes zu veranlassen, und der „Bund" bringt hiezu die Ergänzungen, daß der Generalrath des Departements von Hochsavoyen letzter Tage einmüthig beschlossen habe, den Präfekten aufzufordern, in diesem Sinne vorzugehen. Auch die Bevölkerung des neutralisirten Gebietes soll aus Furcht vor einer Invasion die Schweizer sehr herbeiwünschen. Der „Bund" bringt hiezu folgende höchst beachtenswerthe offiziöse Erläuterung: „Wir glauben zu wissen, daß der Bundesrath von diesen Wünschen zwar unterrichtet worden ist, daß er aber noch keinerlei bezügliche Entschließungen gefaßt hat. Die bisherige Haltung des Bundesrathes in dieser Frage läßt fast mit Sicherheit darauf schließen, daß er nicht ohne Noth zu dieser Okkupation schreiten werde. Dagegen ist wohl ebenfalls anzunehmen, daß er das Betreten des in die schweizerische Neutralität eingeschlossenen Gebietes durch fremde Truppen nicht zugeben könne. Die Entschließungen des Bundesrathes dürften daher wesentlich durch den weitern Gang des Krieges bedingt sein. Unter allen Umständen kann es aber, für den Fall einer Besetzung, der Schweiz nur angenehm sein, in Savoyen von Seiten der Bevölkerung auf eine freundliche Aufnahme zählen zu können; insofern sind die dortseitigen Demonstrationen für sie werthvoll. Eine Besetzung könnte selbstverständlich nicht ohne gehörige Voranzeige an die französische Regierung erfolgen, mit welcher im Detail noch Einiges zu ordnen wäre. Das Recht der Schweiz ist indeß nach den Verträgen von einer Einwilligung der französischen Regierung keineswegs abhängig sondern es entscheidet über dessen Ausübung einzig und allein das schweizerische Ermessen."

Nach unserer Auffassung ist die Besetzung des neutralisirten Savoyens für uns nicht nur ein Recht, von welchem wir beliebig Gebrauch machen können, sondern wie die Wahrung unserer Neutralität eine uns durch die europäischen Staaten überbundene Pflicht, die zu erfüllen in unserem Interesse liegt. — Der Umstand, daß wir 1859 von dem Besetzungsrecht des neutralisirten Savoyens keinen Gebrauch gemacht haben, hat uns in der Folge der Gefahr kriegerischer Verwicklung ausgesetzt. — Wir wollen hoffen, daß dieser Fehler jetzt nicht wiederholt werde. — Es dürfte jedoch angemessen sein, mit der Besetzung des Landstrichs, dessen Schutz der Schweiz anvertraut und überbunden ist, nicht zu lange zu zögern, denn wenn dieses erst geschehen sollte, wenn die siegreichen Bataillone der Preußen sich demselben nähern, so dürfte uns die Besetzung leicht als ein Akt feindseliger Gesinnung gegen Preußen (welche uns fern liegt) ausgelegt werden, und könnte einen Konflikt herbeiführen, den zu vermeiden wir alle Ursache haben. Von jeher war es ein Unding, daß die Schweiz einen Theil des Gebietes eines fremden und mächtigen Staates besetzen und beschützen soll. Es liegt hier immer ein Keim zu gefährlichen Verwicklungen. Da aber die Besetzung dieses Landstriches zur Vertheidigung unseres eigenen Landes unerläßlich nothwendig ist, so erschiene es wünschenswerth, wenn unsere Staatsmänner diese Frage zu geeigneter Zeit in Anregung bringen möchten, damit dieselbe in einer uns günstigen Weise gelöst werde.

Luzern. (Der neue Militärdirektor.) An die Stelle des Hrn. Regierungsrath Wechsler, welcher die Verwaltung der Spar- und Leihkasse übernommen hat, ist der eidg. Oberst Ludwig Pfyffer in den Regierungsrath und zum Militärdirektor gewählt worden. Wir können dem Kanton zu der Wahl dieses begabten und energischen Offiziers nur Glück wünschen. — Nächst Oberst Pfyffer erhielt Oberst Bell die meisten Stimmen; ebenfalls ein sehr tüchtiger und fleißiger Offizier.

Ausland.

Oestreich. (Landwehr-Offiziers-Rapport.) Sonntag den 18. September wurde in dem großen Saale des Südtraktes der Roßauer Kaserne der dießjährige Landwehr-Offiziers-Rapport abgehalten. Es waren ungefähr 60 Offiziere der verschiedenen Landwehr-Truppen erschienen. Se. Excellenz FZM. Freiherr Maroicic, als kommandirender General zugleich Kommandant der im niederöstreichischen Generalate befindlichen Landwehr-Truppen, eröffnete die Versammlung, welche als die erste dieser Art besonderes Interesse hatte, mit einer bedeutungsvollen Ansprache. „Die Schwärmerei der Philantropen und Friedensutopisten Lügen strafend, wüthe nun seit zwei Monaten ein blutiger Krieg zwischen den zwei ersten Kulturvölkern Europas. Wir sehen dabei ein edles und kriegerisches, aber vernachlässigtes und betrogenes Volk von beispiellosem Mißgeschicke verfolgt, im Kampfe gegen einen besser vorbereiteten, trefflich organisirten und im Gebrauche der Schußwaffen besser geübten Gegner. Eben darum habe die Vertheidigung von Paris nur geringe Chancen für sich, wofern nicht die Preußen sich auf eine längere Zernirung oder eine regelmäßige Belagerung einlassen, da die Mehrzahl der Vertheidiger aus wohl muthigen und begeisterten, aber kaum organisirten und mit den neuen Schußwaffen fast unbekannten Massen bestehe. Oestreich erfreue sich jetzt des Friedens, könne aber die Fortdauer desselben oder den glücklichen Ausgang des nächsten Krieges von der möglichst raschen Durchführung der Organisation und Ausbildung seiner Linientruppen und Landwehren hoffen. Ersteres sei nahezu geschehen, während das Andere bezüglich der cisleithanischen Landwehr Vieles zu wünschen lasse und nur von dem höchsten Eifer und der Hingebung des Offizierskorps zu erlangen sei. Da in den gegenwärtigen Kriegen derjenige Sieger sei,